

Eine Chance für die Zukunft

1986 wurde der Täter-Opfer-Ausgleich in München als ein Projekt initiiert mit dem Ziel, durch Aussprache und Klärung des Vorfalles zwischen den Beteiligten eine Befriedung der Situation herbeizuführen.

Seit 1990 ist der Täter-Opfer-Ausgleich als Maßnahme im Jugendgerichtsgesetz unter den §§ 45, 47 JGG und § 10 JGG verankert.

Feedback von Betroffenen

„Ich hatte das Gefühl, er meinte seine Entschuldigung wirklich ernst.“
(geschädigte Jugendliche)

„Das ist mir echt schwergefallen. Ich habe mich zum ersten Mal mit dem, was ich getan habe auseinandergesetzt.“
(verurlichter Jugendlicher)

die Kinder so etwas
r eines Geschädigten)

ohn für sein Fehlver-
sstete.“
r eines Beschuldigten)

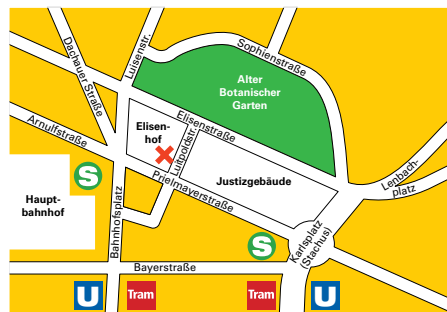
Kontakt/Herausgeber

Stadtjugendamt München
Erziehungsangebote
Jugendhilfe in besonderen
Lebenssituationen

Diversionen

Luitpoldstraße 3, III. Stock
80335 München

Fax: 089-233 499 33



Ihr/e Ansprechpartner/in:

Tel. _____

_____@muenchen.de

www.muenchen.de/jugendgerichtshilfe

Fotos: photology1971/fotolia.de; Coloures-Pic/fotolia.de
Grafik: QUERFORM.Produktgestaltung
Druck: Stadtkanzlei München
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Täter-Opfer-Ausgleich



Wir sind München
für ein soziales Miteinander

Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Die Mediation im Strafverfahren

Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet die Möglichkeit, mit Hilfe einer Mediatorin oder eines Mediators, Lösungen von Konflikten zu erarbeiten. Durch Aussprache und Wiedergutmachung wird ein Ausgleich auf Augenhöhe ermöglicht.

Dabei kann eine Wiedergutmachung durch materielle, immaterielle oder symbolische Leistungen vereinbart werden. Ziel ist es, eine gerechte Übereinkunft zur Lösung eines Konflikts zu erreichen.

Wurde eine Strafanzeige erstattet, können Staatsanwaltschaft, Gericht oder die Beteiligten selbst einen TOA anregen. Das ist bei allen Straftaten möglich, bei denen es geschädigte Personen gibt.

Die Teilnahme ist freiwillig, kostenlos und vertraulich.

Die Ziele des TOAs

- Unterstützung bei der Klärung, Verarbeitung und ggf. Beendigung des Konflikts.
- Die Möglichkeit über den Vorfall zu sprechen, Fragen zu stellen und Ärger und Ängste los zu werden.
- Die oder der Geschädigte kann die Folgen der Tat verdeutlichen und eine schnelle und unbürokratische Wiedergutmachung erfahren.
- Der/die Beschuldigte hat die Chance Verantwortung zu übernehmen und sich aktiv um Wiedergutmachung zu bemühen.
- Eine Verständigung beider Konfliktparteien zu erreichen und den zukünftigen Umgang miteinander zu regeln.
- Die Mediation kann helfen, Wut, Ängste und Gewissenskonflikte besser zu verarbeiten und

Der Ablauf

- Zunächst finden getrennte Gespräche mit den Beteiligten statt. Hier werden die jeweiligen Positionen zu dem Vorfall und ein möglicher Umgang damit erörtert. Individuelle Anregungen und Wünsche können dargelegt werden.
- Anschließend ist ein gemeinsames Gespräch mit den Beteiligten vorgesehen. Dabei unterstützen wir die Betroffenen, gemeinsame Vereinbarungen zu treffen und eine Form der Wiedergutmachung zu finden.
- Ist eine oder einer der Beteiligten nicht zu einem gemeinsamen Gespräch bereit, kann die außergerichtliche Einigung auch in getrennten Einzelgesprächen erfolgen. (Indirekte Vermittlung)
- Die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen wird von den Mediatorinnen bzw. Mediatoren kontrolliert. Das Ergebnis wird der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht mitgeteilt.

Die Gespräche werden von neutralen, geschulten Mediatorinnen bzw. Mediatoren durchgeführt und unterliegen der Schweigepflicht.

